

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei		
• Fraßschäden an Gehölzen / Fällen von Gehölzen • Fressen von Feldfrüchten / Obst • (Vernässung und Überschwemmung von Flächen) • (Schäden an technischen wasserwirtschaftlichen Anlagen) • (Beeinträchtigung anderer naturschutzfachlicher Schutzgüter)		
II. Beschreibung der Maßnahme		
Kleinere Flächen an Gewässern wie z. B. Obstbaumkulturen, Gehölzgruppen, Gärten oder Ackerflächen (Feldfrüchte, Kurzumtriebsplantagen) können durch das Aufstellen eines Elektrozaunes außerhalb des Gewässerrandstreifens vor Fraßschäden durch den Biber geschützt werden. Das hierfür verwendete Weidezaungerät wird i. d. R. mit einer Batterie betrieben (12V mit vorzugsweise wiederaufladbaren Akkus; 9V mit Trockenbatterien). Die Impulsspannung sollte zwischen 0,5 und 4 Joule liegen und die Leerlaufspannung zwischen 4000 und 10 000 Volt. Als Stromleiter werden gewöhnlich zwei Litzenbänder mit einer Breite von 20 mm verwendet. Der Abstand der Litzenbänder zum Boden sollte ca. 10 cm und 20-30 cm betragen. Um die Funktionsfähigkeit des Elektrozauns zu gewährleisten, müssen die Litzenbänder immer frei von Bewuchs gehalten werden und eine gute Erdung sicherzustellen. Als Zaunsteher können handelsübliche Kunststoffpfähle oder Holzpflöcke mit Schraubisolatoren verwendet werden. Die Zaunsteher sollten in einem Abstand von ca. 5 m aufgestellt werden. In Einzelfällen können Elektroäune auch dafür verwendet werden, um nach einer Dammabsenkung den Wiederaufbau durch den Biber zu verhindern.		
III. Art der Maßnahme		
Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
✓	✓	(✓)*
* regelmäßige Wartung bzw. Kontrolle notwendig		

IV. Ansprechstellen
Maßnahmen müssen u. a. zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG generell vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder der höheren Naturschutzbehörden (bei Lage im NSG) abgestimmt werden. Die untere Wasserbehörde muss vorab mit einbezogen werden, wenn die Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens umgesetzt werden sollen. Zudem muss eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers erfolgen.
V. Notwendige Genehmigungen
<u>Naturschutzrecht</u> • Es handelt sich um eine Maßnahme des passiven Schutzes. Für diese ist i. d. R. keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nötig. • In Einzelfällen kann die Maßnahme jedoch zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen (z. B. erhebliche Störung oder die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers). In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Dabei ist auch zu beachten, dass Elektrozäune eine Durchgängigkeitsbarriere für andere Wildtiere darstellen können. • Je nach Lage der Maßnahmenfläche können noch weitere naturschutzrechtliche Prüfungen/Genehmigungen notwendig werden (z. B. bei Lage im FFH-Gebiet, NSG, Betroffenheit von Biotopen). <u>Wasserrecht</u> • Prüfung der Verbotsregelung des § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG mit evtl. Befreiung (§ 29 Abs. 4 WG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG. Zusätzlich besteht ein Errichtungsverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 4 oder § 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG, wenn der Elektrozaun als eine solche Anlage eingeordnet wird. Dann Prüfung einer Ausnahmegenehmigung. Ob weitere Genehmigungen anderer Fachbereiche (bspw. Baurecht, Landwirtschaftsrecht) notwendig sind, muss im Einzelfall geprüft werden.
VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum
• Eine Umsetzung ist ganzjährig möglich.
VII. Fördermöglichkeiten
Siehe Förderleitfaden Biber – wird zeitnah ergänzt.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

- Eine Unterstromsetzung des Zaunes von zwei Wochen kann bereits ausreichen, um den Biber auch langfristig fernzuhalten.
- Im Idealfall sollte der Zaun an beiden Enden U-förmig mind. je 20 m (besser 30 m) in die zu schützende Fläche hineingezogen werden.
- Bei trockenen bzw. lockeren Böden ist auf eine gute Erdung zu achten. Ggf. müssen zusätzliche Erdungspflöcke angebracht werden.
- Um die Funktionsfähigkeit des Zaunes zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Kontrolle der Litzenbänder nötig. Weiterhin muss der Zaun regelmäßig ausgemäht werden, damit keine Vegetation die Litzen berührt und erdet.
- Es wird empfohlen mit Solarmodulen zu arbeiten, um die Batterien funktionsfähig zu halten und den Aufwand zu minimieren.
- Es empfiehlt sich, einen Warnhinweis am Zaun anzubringen, um außenstehende Personen über die Funktion und die Auswirkungen des Zaunes hinzuweisen.
- Die Maßnahme ist im Außenbereich nur für den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vorgesehen.
- Die Maßnahmenplanung als auch die Umsetzung können auch alleinig über die Biberberatenden bzw. Biberbeauftragten laufen. In diesen Fällen sollten jedoch die UNB bzw. die HNB darüber informiert werden.

IX. Praktische Anwendung

Abb. 1: Schutz einer landwirtschaftlichen Kultur durch einen Elektrozaun. © Benjamin Unterseher



Abb. 2: Schutz einer landwirtschaftlichen Kultur durch einen Elektrozaun. Gut sind die jeweiligen Abstände der Litzen zum Boden zu erkennen (ober Litze = ca. 30 cm; untere Litze = ca. 10 cm). © Benjamin Unterseher